

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes?**

Dank des technologischen Fortschritts tragen heutzutage fast alle Bürgerinnen und Bürger eine hochauflösende Kamera griffbereit mit sich, in Gestalt ihres Smartphones. Polizistinnen/Polizisten machen dadurch fast alltäglich, insbesondere bei Anhalte- und Kontrollsituationen die Erfahrung, dass Betroffene der Maßnahme, ihre Begleiterinnen/Begleiter oder unbeteiligte Passantinnen/Passanten das Smartphone zücken und die Kamera aktivieren, sobald sie der Meinung sind, die Polizei würde unangemessen agieren.

Viele Polizistinnen/Polizisten empfinden dieses Filmen verständlicherweise als lästig oder gar als belastend. Niemand möchte sich gerne bei der Arbeit filmen lassen, vor allem nicht in schwierigen konfliktbeladenen Situationen, in denen es kaum möglich ist, sich zu hundert Prozent perfekt zu verhalten. Zudem ist die Rechtmäßigkeit dieses Films umstritten. Teilweise wurden von der Polizei unter Hinweis auf einen drohenden Verstoß gegen § 33 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG), der die unbefugte Veröffentlichung solcher Aufnahmen unter Strafe stellt, die Personalien der Betroffenen festgestellt und diese entweder zum sofortigen Löschen der Aufnahmen aufgefordert oder gar das Smartphone vorübergehend beschlagnahmt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu jedoch im Jahr 2015 entschieden, das bloße Anfertigen von Fotos oder Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen begründe ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht die konkrete Gefahr einer späteren Veröffentlichung entgegen § 33 KunstUrhG, weil diese Aufnahmen auch dem Zweck der Beweissicherung mit Blick auf etwaige Rechtsstreitigkeiten dienen könnten (Beschluss vom 24. Juli 2015, Az. 1 BvR 2501/13).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung scheinen Polizeien und Staatsanwaltschaften in letzter Zeit vermehrt dazu übergegangen zu sein, die Anfertigung von Filmaufnahmen von Polizeieinsätzen nunmehr als strafbare Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes der eingesetzten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten gemäß § 201 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zu werten. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt. Tatsächlich wird beim Filmen mit dem Smartphone fast immer auch der Ton aufgezeichnet, da sich diese Funktion bei den handelsüblichen Geräten meist nicht deaktivieren lässt. Auch hier stellt sich jedoch die Frage, ob das Filmen, selbst wenn es den Tatbestand des § 201 StGB erfüllt, nicht gerechtfertigt ist, wenn es – entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – dem Zweck der Beweissicherung dient. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte raten ihren Mandantinnen/Mandanten oft davon ab, ohne objektive Beweise Strafanzeigen wegen vermeintlich rechtswidriger Polizeieinsätze zu erstatten. Möglicherweise könnte für die Bürgerinnen und Bürger in der Regel ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein. Das verständliche Interesse der Polizistinnen und Polizisten, nicht ohne ihre Einwilligung beim Einsatz gefilmt zu werden, müsste dann zurücktreten gegenüber dem berech-

tigten Anliegen von Bürgerinnen/Bürgern, polizeiliches Handeln zu kontrollieren, vermeintlich rechtswidrige Polizeigewalt beweissicher zu dokumentieren und die Darstellung der Polizei widerlegen zu können. Hinzu kommt, dass die Beschlagnahmung eines Smartphones, das für viele Menschen heutzutage als eine Art „ausgelagertes Gehirn“ fungiert, einen tiefen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt.

Laut Pressemitteilungen der Polizei Bremen gab es in der jüngeren Vergangenheit mindestens zwei Fälle im März 2019 und April 2020, in denen gegen Menschen, die einen Polizeieinsatz gefilmt hatten, Strafanzeigen wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes erstattet und ihr Smartphone beschlagnahmt wurde.

Wir fragen den Senat:

1. Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Bremen gab es im Jahr 2012 noch 28 Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz und nur zwei Fälle einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Dieses Zahlenverhältnis hat sich in den Folgejahren mehr oder weniger kontinuierlich gedreht, sodass 2019 nur noch neun Verstöße gegen das Kunsturheberrechtsgesetz erfasst wurden, während die Zahl der Verletzungen der Vertraulichkeit des Wortes auf 27 gestiegen ist. Wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?
2. Wie viele der im Jahr 2019 erfassten neun Straftaten nach dem Kunsturheberrechtsgesetz und der 27 Straftaten nach § 201 StGB betrafen das Filmen eines Polizeieinsatzes?
3. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Smartphone beschlagnahmt, und wie lange hat die Beschlagnahme jeweils andauert?
4. Durch welche Dienststellen sind die Strafanzeigen in diesen Fällen erstattet worden?
5. Wie sind die Strafverfahren in diesen Fällen ausgegangen? Bitte differenzieren nach den verschiedenen Einstellungsgründen, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung und noch im Ermittlungsverfahren befindlichen Fällen.
6. Welcher Lerninhalte hinsichtlich des Umgangs mit dem zivilen Filmen von Polizeieinsätzen werden den Polizistinnen/Polizisten im Land Bremen in Aus- und Fortbildung vermittelt?
7. Welche polizeilichen Dienstweisungen oder ähnliche Vorgaben gelten für den Umgang mit dem Filmen von Polizeieinsätzen durch Bürgerinnen und Bürger?
8. Welche Entscheidungen bremischer Gerichte zur rechtlichen Bewertung des Filmens von Polizeieinsätzen, insbesondere in Bezug auf § 201 StGB, sind dem Senat bekannt?

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen